Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8395**

16. Wahlperiode

(zu Drucksache 16/8149)
05. 03. 2008

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) – Drucksache 16/8149 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu den Nummern 2 bis 5

Die Vorschläge in den Nummern 2 bis 5 betreffen § 2 und werden von der Bundesregierung gemeinsam beantwortet.

Die Nummern 2, 3 und 5 schlagen systematische Änderungen und Klarstellungen insbesondere bei der Bestimmung des Begriffs „Wärmeenergiebedarf“ und seiner Berechnungsweise vor. Nummer 4 schlägt die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für „solare Strahlungsenergie“ vor. Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass die Begriffsbestimmungen zur Klarstellung neugefasst werden sollten und schlägt eine Neuformulierung des § 2 vor, die inhaltlich die Anliegen der Nummern 2 bis 5 aufgreift und zusätzlich bereits den Vorschlag Nummer 23 des Bundesrates umsetzt.

Im Einzelnen wird vorgeschlagen, dass

– § 2 Abs. 1 den – an mehreren Stellen im Gesetz verwendeten – Begriff „Erneuerbare Energie“ definiert und in diesem Zusammenhang sowohl die vom Bundesrat in Nummer 4 vorgeschlagene Definition „solare Strahlungsenergie“ (bezeichnet als Solarthermie) als auch die – bisher in Abschnitt II Nr. 1 und 2 der Anlage des Gesetzentwurfs enthaltene – Begriffsbestimmung der Biomasse aufnimmt; hierdurch kann zugleich der Vorschlag Nummer 23 des Bundesrates umgesetzt werden;
– § 2 Abs. 2 Begriffsbestimmungen zu den Begriffen „Nutzfläche“, „Sachkundiger“, „Wärmeenergiebedarf“, „Wohngebäude“ und „Nichtwohngebäude“ enthält. Lediglich bei dem Begriff „Wärmeenergiebedarf“ sind inhaltliche Klarstellungen und Änderungen vorgenommen worden, die durch die Vorschläge des Bundesrates angeregt worden sind. Für die Berechnung des Wärmeenergiebedarfs wird auf die technischen Regelungen verwiesen, die jeweils den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zugrunde gelegt werden, um den fachlichen Abgleich mit diesem Regelwerk sicherzustellen. Das bedeutet, dass gegenwärtig der Wärmeenergiebedarf nach DIN V 4701-10 : 2003-08, geändert durch A1 : 2006-12, in Verbindung mit DIN V 4108-6 : 2003-06, geändert durch Berichtigung 1 : 2004-03, oder nach DIN V 18599 : 2007-02 berechnet werden muss.

Schließlich wird vorgeschlagen, Abwärme aufgrund ihres nicht natürlichen Ursprungs nicht – wie in § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – als erneuerbare Energie einzustufen, sondern als Ersatzmaßnahme. Dies entspricht teilweise auch den Vorschlägen des Bundesrates nach den Nummern 10 und 11. Diese Änderung betrifft lediglich eine systematisch klarere Abgrenzung zwischen erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen, bewirkt jedoch keine inhaltliche Veränderung für die Nutzung von Abwärme, die auch nach dieser Neuformulierung unter denselben Voraussetzungen wie im Regierungsentwurf erfolgen kann.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Bundesregierung vor, § 2 insgesamt wie folgt neu zu formulieren:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die dem Erdboden entnommene Wärme (Geothermie);
2. die der Luft oder dem Wasser entnommene Wärme mit Ausnahme von Abwärme (Umweltwärme);
3. die einer von einem Wärmeträgermedium durchströmten Solaranlage entnommene Wärme (Solarthermie) und

4. die aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erzeugte Wärme. Als Biomasse im Sinne dieses Gesetzes werden nur
   a) Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), geändert durch die Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I S. 2419), in der jeweils geltenden Fassung,
   b) Pflanzenölmethylester,
   c) Klärgas und
   d) Deponiegas

   anerkannt. Die Abgrenzung zwischen fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse erfolgt nach dem Aggregatszustand zum Zeitpunkt ihres Eintritts in den Apparat zur Wärme- oder Kälteerzeugung.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Abwärme die Wärme, die technischen Prozessen, die nicht zum Zweck der Beheizung betrieben werden, Bauwerken oder den aus diesen Prozessen oder Bauwerken stammenden Abluft- oder Abwasserströmen entnommen wird;
2. Nutzfläche
   a) bei Wohngebäuden die Gebäudenutzfläche nach § 2 Nr. 14 der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung,
   b) bei Nichtwohngebäuden die Nettogrundfläche nach § 2 Nr. 15 der Energieeinsparverordnung;
3. Sachkundiger jede Person, die nach § 21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt ist, jeweils entsprechend im Rahmen der für Wohn- und Nichtwohngebäude geltenden Berechtigung;
4. Wärmeenergiebedarf die zur Deckung des Wärmebedarfs
   a) für Heizung und Warmwasserbereitung bei Wohngebäuden,
   b) für Heizung, Warmwasserbereitung und Kühlung bei Nichtwohngebäuden

   einschließlich der Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung jährlich benötigte Wärmemenge. Der Wärmeenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt werden;
5. a) Wohngebäude jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen und
   b) Nichtwohngebäude jedes andere Gebäude.

Folgeänderungen

– In § 3 Abs. 1 werden die Wörter „Biomasse, Geothermie, solarer Strahlungsenergie oder Umweltwärme“ durch die Wörter „erneuerbaren Energien“ ersetzt.
– In § 5 Abs. 1 werden die Wörter „solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solarthermie“ ersetzt.
– In § 7 wird in Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 wird nach dem Wort „stammt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt und folgende Nummer 4 wird angefügt:

  „4. den Wärmeenergiebedarf überwiegend durch Abwärme nach Maßgabe des Abschnitts III der Anlage zu diesem Gesetz deckt.“
– In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „§ 7 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Nr. 1, 2 und 4“ ersetzt.
– In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „solarer Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solarthermie“ ersetzt.
– In § 10 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Abschnitt II Nr. 4“ durch die Angabe „Abschnitt II Nr. 2“ ersetzt.
– In der Überschrift des Abschnitts I der Anlage werden die Wörter „Solare Strahlungsenergie“ durch das Wort „Solarthermie“ ersetzt.
– In Abschnitt II der Anlage werden die Nummern 1 und 2 gestrichen; die Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 1 bis 3.
– In Abschnitt III Nr. 1 der Anlage werden nach dem Wort „Umweltwärme“ ein Komma sowie das Wort „Abwärme“ eingefügt.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur teilweise zu.

Der Vorschlag enthält verschiedene Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Diese Änderungen sind teilweise redaktioneller Natur, z. B. die Konkretisierung der Verweise auf die Gesetzesanlage sowie die Klarstellung der Abweichungsrechte der Länder in Absatz 2. Insofern kann dem Vorschlag zugestimmt werden.

Der darüber hinausgehenden wesentlichen inhaltlichen Änderung, die mit diesem Vorschlag verbunden ist, stimmt die Bundesregierung nicht in dieser Form zu. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass die Nutzungspflicht bei Gebäuden erfüllt werden muss, die nach dem 31. Dezember 2008 fertiggestellt werden; ausgenommen sind jedoch Gebäude, für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Bauantrag gestellt oder die Bauanzeige erstattet wird oder bei denen aufgrund der Maßgaben des Bauordnungsrechts der Länder bis zu diesem Termin mit der Bauausführung begonnen werden durfte oder begonnen worden ist. Der Vorschlag des Bundesrates würde hingegen dazu führen, dass lediglich auf den Zeitpunkt des Bauantrags oder der Bauanzeige abzustellen wäre. Hierdurch würden einzelne Gebäude, die im Zuge der Deregulierung des Baurechts von den Ländern genehmigungsfrei gestellt worden sind, aus der Nutzungspflicht herausfallen, da Gebäude, für die weder ein Bauantrag noch eine Bauanzeige erforderlich ist, von der Nutzungspflicht nicht erfasst würden.

Zu Nummer 7

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; es wird insofern auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 8

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 9

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Wesentlichen zu, weist aber darauf hin, dass Umweltwärme als erneuerbare Energie im Sinne dieses Gesetzes gilt. In Fortführung des obigen Vorschlags zur Neuformulierung des § 2 (siehe oben zu den Nummern 2 bis 5) wird daher empfohlen, den Begriff „Umweltwärme“ in Nummer 10 durch den Begriff „Abwärme“ zu ersetzen.

Zu Nummer 11

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag für den Fall zu, dass dem obigen Vorschlag zur Neuformulierung des § 2 (siehe oben zu den Nummern 2 bis 5) gefolgt wird; ein entsprechend angepasster Formulierungsvorschlag ist bereits oben in den Nummern 2 bis 5 vorgesehen. Sofern dem obigen Vorschlag nicht entsprochen wird, ist Nummer 11 nicht erforderlich, weil ohne die Neuformulierung bereits nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung die industrielle Abwärme auch zur Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannt wird. Inhaltliche Änderungen für die Nutzung von Abwärme für die Pflichterfüllung sind mit dieser Umstellung nicht verbunden.

Zu Nummer 12

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, dass auch im Falle der technischen Unmöglichkeit ein effizientes Nachweissystem geschaffen werden muss. Da durch Nummer 12 die Nutzungspflicht bei technischer Unmöglichkeit der Nutzung erneuerbarer Energien bereits kraft Gesetzes und nicht erst durch eine behördliche Befreiungsentscheidung entfällt, muss durch eine Anpassung des § 10 ein Missbrauch dieser Vorschrift verhindert werden. Zu diesem Zweck schlägt die Bundesregierung – für den Fall der Annahme des Vorschlags Nummer 12 des Bundesrates – folgende Änderungen in § 10 vor:

– § 10 Abs. 6 wird wie folgt neugefasst:

  „(6) Im Falle des § 9 Nr. 1 haben die Verpflichteten der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten ab der Fertigstellung des Gebäudes anzuzeigen, dass die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 öffentlich-rechtlichen Vorschriften widersprechen oder technisch unmöglich sind. Im Falle eines Widerspruchs zu öffentlich-rechtlichen Pflichten gilt dies nicht, wenn die zuständige Behörde bereits Kenntnis von den Tatsachen hat, die den Widerspruch zu diesen Pflichten begründen. Im Falle einer technischen Unmöglichkeit ist der Behörde mit der Anzeige eine Bescheinigung eines Sachkundigen vorzulegen.“

– In § 10 Abs. 7 werden nach der Angabe „Absatz 1“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Satz 1 oder einer Bescheinigung nach Absatz 6 Satz 3“ eingefügt.

Zu Nummer 13

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Begriff „unbillige Härte“ im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vorrangig auf eine subjektive Betrachtung abzielen sollte, ob die Nutzungspflicht den betroffenen Eigentümer individuell über das typisierende Maß hinaus belastet. Das Amortisationskriterium des § 25 der Energieeinsparverordnung ist dagegen im Neubaubereich kein sinnvoller Anknüpfungspunkt, da in der Regel zumindest eine Maßnahme – also der Einsatz einer in § 5 genannten erneuerbaren Energie oder einer in § 7 genannten Ersatzmaßnahme – langfristig wirtschaftlich sein wird.

Zu Nummer 14

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen und ggf. Formulierungsvorschläge unterbreiten.

Zu Nummer 15

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Nummer 15 stellt gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine erhebliche Abschwächung der Anforderungen an den Gesetzesvollzug dar und lässt ein Vollzugsdefizit befürchten, das die Zielerreichung des Gesetzes grundlegend in Frage stellen würde. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen an den Gesetzesvollzug nicht als abweichungsfeste Materie nach Artikel 84 Abs. 1 Satz 5 des Grundgesetzes ausgestaltet sind, so dass die Länder abweichende Vollzugsregelungen erlassen können, um auf landesspezifische Besonderheiten zu reagieren.

Zu Nummer 16

Die Bundesregierung hält § 12 aus Klarstellungsgründen für sinnvoll und stimmt daher dem Vorschlag nicht zu.

Zu Nummer 17

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; es wird insofern auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 18

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; es wird insofern auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung ist von der Bundesregierung geprüft und bestätigt worden.

Zu Nummer 19

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; es wird insofern auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelung ist von der Bundesregierung geprüft und bestätigt worden.

Zu Nummer 20

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur teilweise zu.

Soweit der Vorschlag zu einer Verschiebung des Inkrafttretens um 18 Monate führt, wird der Vorschlag abgelehnt,

weil er die in § 1 Abs. 2 formulierte zeitliche Zielbestimmung in Frage stellt.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag unter Buchstabe b zu § 19 Abs. 2 Satz 1 jedoch zu, soweit dort die Kenntnisgabe bei der Gemeinde im Bereich der Genehmigungsfreistellung dem Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren gleichgestellt werden soll. Insoweit wird vorgeschlagen, die geänderte Formulierung des Bundesrates zu übernehmen und wie folgt zu formulieren:

‚§ 19 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung von Gebäuden, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die erforderliche Kenntnisgabe an die zuständige Behörde vor dem … [einfügen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] erfolgt ist.“‘

Zu Nummer 21

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Die vorgeschlagene Änderung des Mietrechts ist nicht erforderlich, weil bereits das geltende Recht ausreichende Duldungsrechte für Vermieter vorsieht.

Zu Nummer 22

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Einer Aufhebung der Vorschrift durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz bedarf es nicht. Ob § 5 der Energieeinsparverordnung aufzuheben ist, wird vom Verordnungsgeber im Rahmen der bevorstehenden Novellierung der Energieeinsparverordnung unter Berücksichtigung des Artikels 5 der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden geprüft.

Zu Nummer 23

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu; er ist bereits in dem Formulierungsvorschlägen zu den Nummern 2 bis 5 umgesetzt (siehe oben).

Zu Nummer 24

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; es wird insofern auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung anerkennt das Anliegen, bei Wärmepumpen mit einer sehr geringen Heizwärme unbürokratische Nachweise zu ermöglichen und Kosten zu reduzieren. Ob und inwieweit die vorgeschlagene Formulierung hierzu geeignet ist, prüft die Bundesregierung. Sie wird ggf. eine Formulierungshilfe erarbeiten.

Zu Nummer 26

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, dass für Hausmüllverbrennungsanlagen ein abweichender Hocheffizienzwert festgelegt werden soll. In Umsetzung des europäischen Gemeinschaftsrechts und in Abstimmung mit der Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sind einheitliche Anforderungen an die Nutzung von Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu richten. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verweist daher auf die Definition der Hocheffizienz der europäischen KWK-Richtlinie. Soweit auf deren Grundlage die Europäische Kommission bereits eigenständige Referenzwerte auch für Siedlungsabfälle festgelegt hat, finden diese Referenzwerte auch Anwendung beim Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Hiervon abweichende eigenständige nationale Referenzwerte werden darüber hinaus auch aus inhaltlichen Gründen nicht für sinnvoll angesehen. Bei der Verbrennung von Hausmüll ist zwar die (Gesamt-)Energieeffizienz brennstoffbedingt geringer als z. B. bei fossilen Energieträgern. Das Hocheffizienzkriterium vergleicht jedoch den Gesamtprimärenergiebedarf bei getrennter und gekoppelter Erzeugung von Strom und Wärme. Die brennstoffbedingten Nachteile von Abfällen sollten sich insofern nicht nachteilig auf die Behandlung von Hausmüllverbrennungsanlagen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auswirken, denn die gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme bringt hier wie beim Einsatz anderer Energieträger auch primärenergetische Vorteile. Schon deshalb ergibt es keinen Sinn, das Hocheffizienzkriterium der europäischen KWK-Richtlinie, das in den Entwurf des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes übernommen wurde, für Hausmüllverbrennungsanlagen nicht anzuwenden und damit einen systematischen Bruch herbeizuführen.

Zu Nummer 27

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu. Mögliche Standortnachteile, deren Beseitigung anstrebt, können nicht durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, sondern allenfalls durch Landesrecht verursacht werden, sofern dieses ein höheres bauliches Anforderungsniveau festsetzt. Für die Struktur des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes muss hingegen der Bezugspunkt für das zu unterschreitende Anforderungsniveau das jeweils weitergehende Niveau sein, da anderenfalls die Potenziale für den Einsatz erneuerbarer Energien nicht ausgeschöpft und die mit dem Gesetzentwurf verfolgten industrie- und technologiepolitischen Ziele nicht erreicht werden.

Zu Nummer 28

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Entwurf des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes – unter Würdigung der Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Technologien – den Verpflichteten weitgehende Wahlfreiheit zwischen den Erneuerbare-Energien-Technologien und Ersatzmaßnahmen belässt.

Zu Buchstabe b

Das Mietrecht, insbesondere § 559 BGB, enthält bereits ausreichende Möglichkeiten, um sicherzustellen, dass weder Vermieter noch Mieter einseitig oder unverhältnismäßig belastet werden.

Zu Buchstabe c

Eine Anpassung des Schornsteinfegerrechts wird von der Bundesregierung im Rahmen der Novellierung des Schornsteinfegergesetzes geprüft.

Zu Buchstabe d

Die in § 13 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgesehene Befristung bis zum Jahr 2012 ist Ausfluss der bis zu diesem Jahr laufenden mittelfristigen Finanzplanung des Bundes. Die Bundesregierung wird bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung jeweils auch die Fortschreibung des Marktanreizprogramms prüfen und dadurch bereits frühzeitig die erforderliche Planungs- und Investitionssicherheit schaffen.

Zu Buchstabe e

Die Bundesregierung hält eine solche Fördervoraussetzung für nicht erforderlich, weil betroffene Eigentümer bereits einen eigenen ökonomischen Anreiz haben, die – relativ teureren – erneuerbaren Energien nicht zu verschwenden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333